

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes sollen Verfahrensabläufe sowie die innere Organisation im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg zugunsten einer erhöhten Flexibilität und zum Abbau bürokratischer Hürden modernisiert und digitalisiert werden. Der Abbau verzichtbarer Formerfordernisse soll zudem eine medienbruchfreie elektronische Kommunikation ermöglichen. Des Weiteren sieht das Gesetz Anpassungen bei den Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg vor.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Modalitäten des Wahlverfahrens zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater zukünftig im Rahmen einer Wahlordnung geregelt, die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg zu beschließen und von der Rechtsaufsicht zu genehmigen ist. Die bislang gesetzlich angeordnete Briefwahl entfällt. Dadurch kann auf veränderte praktische und technische Gegebenheiten kurzfristig reagiert werden, ohne ein förmliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen. Zudem werden die Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung und die Wahl zum Vorstand des Versorgungswerks zeitlich voneinander getrennt.

Die Sitzungen der Vertreterversammlung können künftig auch virtuell durchgeführt werden. Damit wird ein alternatives und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zeitgemäßes Sitzungsformat eingeführt.

Der Verzicht auf die nicht erforderlichen Schriftformerfordernisse erfolgt durch Zulassung einer einfachen elektronischen Erklärung neben dem jeweiligen

Schriftformerfordernis. Damit wird künftig eine einfache elektronische Kommunikation ermöglicht, beispielsweise in Form einer einfachen E-Mail.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater.

Weiterhin enthält der Entwurf verschiedene Bereinigungen, Klarstellungen und Folgeänderungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz verbessert die Vollzugstauglichkeit des Steuerberaterversorgungsgesetzes, indem es die Grundlage für eine moderne und praxisgerechte Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg schafft. Dies führt zu einer spürbaren Bürokratievermeidung, da Verwaltungsprozesse vereinfacht und die Abläufe effizienter gestaltet werden können. Ein Praxis-Check sowie eine Abschätzung der Bürokratielasten durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt wurden mangels erheblicher Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger sowie mangels aufwändiger Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine moderne und zeitgemäße Gestaltung der Arbeitsprozesse im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg geschaffen.

Die Einführung eines virtuellen Sitzungsformats erleichtert die Abläufe und trägt durch die Reduzierung von Reise- und Organisationsaufwand zu einer nachhaltigeren Nutzung von Ressourcen bei. Durch den Abbau von

Schriftformerfordernissen kann auf elektronische Übermittlungswege zurückgegriffen werden. Das senkt Wege- oder Versandkosten und spart Ressourcen wie Papier und Treibstoff. Ein eventuell erhöhter Stromverbrauch durch die stärkere Nutzung elektronischer Speicherung und Kommunikation ist durch den erwartbaren weiteren Fortschritt bei technologischen Innovationen im Bereich der Energieeffizienz sowie die Umsetzung von bestehenden Einsparpotenzialen kompensierbar.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Klarstellungen und Folgeänderungen tragen zur Rechtssicherheit und zur besseren Anwendbarkeit des Steuerberaterversorgungsgesetzes bei.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Die digitalrelevanten Regelungen fördern eine zügige, digitale und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Zudem entlasten sie die Mitglieder der Vertreterversammlung durch die Möglichkeit virtueller Sitzungen.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine

Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Vom

Artikel 1

Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg vom 16. November 1998 (GBl. 1998, 609), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 620, 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglieder des Versorgungswerks können nur den Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg angehörende Personen im Sinne der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertreter und eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern werden von den Mitgliedern des Versorgungswerks in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Anzahl der Ersatzvertreter und das Verhältnis ihrer Zugehörigkeit zu den Kammerbezirken bestimmt das Finanzministerium.“

b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a angefügt:

„(5a) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens binnen drei Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses, zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches oder in elektronischer Form geäußertes Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung zusammenzutreten. Sie wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.“

d) Nach dem neuen Absatz 5a wird folgender Absatz 5b angefügt:

„(5b) Die Vertreterversammlung kann auch als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Sitzung trifft der Vorsitzende der Vertreterversammlung. Die Teilnehmer an der virtuellen Sitzung haben sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung gewahrt bleibt. Bei der Durchführung virtueller Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Ausübung der Rechte der Mitglieder der Vertreterversammlung, insbesondere das Recht auf Rede, auf Antragsstellung sowie auf Stimmabgabe, uneingeschränkt gewährleistet ist.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter; die Teilnehmer einer virtuellen Sitzung gelten als anwesend.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 3)“ gestrichen und durch die Wörter „von vier Jahren“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Wahl des Vorstands findet im zweiten Jahr der Amtszeit der Vertreterversammlung statt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „war“ und das Wort „hat“ durch das Wort „hatte“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:

„(1a) Mitglied des Versorgungswerks ist, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2006 Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerks ist zudem, wer nach dem 31. Dezember 2006 bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg geworden ist.“

d) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Mitglieder des Versorgungswerks werden natürliche Personen, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg werden.“

f) Nach dem neuen Absatz 2a wird folgender Absatz 2b angefügt:

„(2b) Personen, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg geworden sind und selbst nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt wurden und auch keinen Antrag nach § 6 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestellt haben, können auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu stellen. Die Frist nach Satz 2 endet nicht vor dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes folgenden Monats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt,

oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats].“

- g) In Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz werden nach dem Wort „Beendigungszeitpunkten“ die Wörter „als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ eingefügt.
- h) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 5 Nummer 4“ ersetzt.
- i) In Absatz 5 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „weitere“ eingefügt.
- j) In Absatz 5 Nummer 3 wird nach dem Wort „Versorgungspflicht“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- k) Nach Absatz 5 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. bei Aufnahme der Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „2“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Nummer 4“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und vor dem Wort „Erklärung“ werden die Wörter „schriftliche oder elektronische“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder in elektronischer Form erfolgende“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder in elektronischer Form ergehenden“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den TT. Monat JJJJ

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Derzeit ist die Durchführung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg ausschließlich in Präsenzform vorgesehen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung sowie der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen – insbesondere im Zusammenhang mit pandemiebedingten Einschränkungen – wird durch das Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes die gesetzliche Grundlage zur Durchführung virtueller Sitzungen als alternative, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Form der Abhaltung der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg geschaffen.

Darüber hinaus soll durch die Verlagerung der Regelungen zum Wahlverfahren in eine Wahlordnung eine erhöhte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit erreicht werden. Dies ermöglicht eine zeitnahe Reaktion auf veränderte praktische und technische Gegebenheiten, ohne dass hierfür jeweils ein förmliches Gesetzgebungsverfahren erforderlich ist. Die Wahlordnung kann darüber hinaus spezifisch an die praktischen Erfordernisse angepasst werden, wodurch eine Steigerung der Effizienz sowie eine Modernisierung der Wahlverfahren ermöglicht wird. Die gesetzliche Normierung der Bindung der Wahlordnung an die allgemeinen Wahlgrundsätze legt demokratische Mindeststandards verbindlich fest und stellt sicher, dass das Wahlverfahren verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Sie schafft Rechtssicherheit und sichert ein faires, rechtsstaatliches Wahlverfahren dauerhaft ab.

Verzichtbare Schriftformerfordernisse sollen durch die elektronische Form ergänzt werden. Dies dient der Bürokratieentlastung und Verfahrensbeschleunigung und erleichtert die Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verfahren.

Gemäß der bestehenden Bestimmung im Steuerberaterversorgungsgesetz werden die Mitglieder des Vorstands und der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die

gesetzliche Grundlage einer zeitlichen Trennung zwischen der Amtszeit der Vertreterversammlung und der des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg geschaffen. Durch die Anpassung wird eine zukunftsorientierte Organisationsstruktur etabliert, die eine nachhaltige und stabile Steuerung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg sicherstellt.

Der Wortlaut des § 5 Absätze 1 und 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes sieht derzeit vor, dass Mitglied des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg wird, wer Mitglied der Steuerberaterkammer ist. Mitglieder der Steuerberaterkammer werden nach § 74 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) sowie des Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320) allerdings auch anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sowie Personen, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften sind und selbst nicht Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied der Patentanwaltskammer sind. Eine Mitgliedschaft dieser Gruppen im Versorgungswerk der Steuerberater erscheint nicht sachgerecht. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk soll daher künftig ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft werden, dass Personen als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg angehören.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des § 3 des Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage zur Abhaltung virtueller Sitzungen der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg geschaffen. Darüber hinaus ist das Wahlverfahren der Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg zukünftig durch eine Wahlordnung zu regeln, die der Genehmigung der Rechtsaufsicht unterliegt. Die gesetzliche Normierung der Bindung der Wahlordnung an die allgemeinen Wahlgrundsätze gewährleistet die normative Sicherung der wesentlichen

demokratischen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Wahlverfahren und begrenzt zugleich den Regelungsspielraum auf untergesetzlicher Ebene. Mit der Änderung des § 4 des Steuerberaterversorgungsgesetzes wird die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Wahl des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg zeitlich voneinander getrennt.

Im Rahmen dieses Gesetzes erfolgt eine Anpassung der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg aufgrund der Änderung des § 74 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes. Die Mitgliedschaft wird daher künftig ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft, dass die betreffende Person als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg ist. Zudem wird in § 5 eine gesetzliche Befreiungsmöglichkeit für Personen eingefügt, die kraft Gesetzes bereits Mitglieder geworden sind und selbst nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sind. Die Anpassungen der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk erfolgen in Anlehnung an die durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29) vorgenommenen Änderungen im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Steuerberatungsgesetzes. Die Änderungen entfalten keine Rückwirkung und berücksichtigen notwendige Übergangsregelungen zwischen dem bisherigen und dem künftigen Recht.

Verzichtbare Schriftformerfordernisse werden durch eine einfache elektronische Form ergänzt. Durch die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ wird klargestellt, dass eine freiwillige Verwendung der Schriftform zwar möglich bleibt, jedoch künftig auch eine technikoffene elektronische Kommunikation sowohl durch derzeit bekannte und praktikable elektronische Verfahren, z.B. die einfache E-Mail, als auch durch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren ausdrücklich zugelassen ist. Zudem wird klargestellt, dass eine auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. elektronische Speichermedien wie [ext.] Speicher, CD, USB-Stick oder durch eine einfache E-Mail) abgegebene und dort aufbewahrte oder gespeicherte lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, ausreicht. Eine mündliche oder fernmündliche Form hingegen bleibt weiterhin ausgeschlossen. Dadurch wird die Flexibilität der Kommunikation erhöht und der Digitalisierung von Verfahrensabläufen Rechnung getragen. Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ trägt zudem dafür Sorge, dass Menschen ohne Internetzugang, ohne

digitale Kompetenz oder mit eingeschränkter Technikaffinität nicht ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Bereinigungen, Klarstellungen und Folgeänderungen im Steuerberaterversorgungsgesetz.

III. Alternativen

keine

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es fallen im Vergleich zu der bisherigen Fassung des Steuerberaterversorgungsgesetzes keine weiteren Kosten für den Landeshaushalt an.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt zur Reduzierung bürokratischer Belastungen sowie zur Steigerung der Vollzugstauglichkeit bei. Das Ermöglichen virtueller Sitzungen führt zu geringerem organisatorischem Aufwand: Physische Anwesenheitspflichten entfallen und die Verwaltungsprozesse können effizienter ausgestaltet werden. Dadurch werden die Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg entlastet. Zugleich wird die Flexibilität der Teilnahme erhöht (z.B. § 3 Abs. 5b). Dies fördert eine zeitgemäße und praxisgerechte Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg.

Die Modalitäten des Wahlverfahrens der Vertreterversammlung werden künftig im Rahmen einer Wahlordnung geregelt, die die Vertreterversammlung beschließt und von der Rechtsaufsicht zu genehmigen ist. Bislang sieht das Gesetz eine Briefwahl vor. Durch die Änderung wird eine erhöhte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des Wahlverfahrens zur Vertreterversammlung verankert. Dadurch kann auf veränderte praktische und technische Gegebenheiten kurzfristig reagiert werden, ohne ein förmliches Gesetzgebungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Die zeitliche Trennung der Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg trägt dazu bei, eine Überlastung der Abläufe zu vermeiden, indem sie eine strukturierte und angemessene Vorbereitung ermöglicht. Dadurch wird ein geordneter, effizienter und reibungsloser Ablauf des Wahlprozesses sichergestellt.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft orientieren sich an bereits etablierten Regelungen im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, wodurch eine klare und vollzugstaugliche Rechtsgrundlage geschaffen wird. Ergänzend sorgen die enthaltenen Klarstellungen und Folgeänderungen für eine höhere Rechtssicherheit und eine einheitliche Handhabung des Gesetzes und dienen damit ebenfalls der Vollzugstauglichkeit des Steuerberaterversorgungsgesetzes.

Ein Praxis-Check sowie eine Abschätzung der Bürokratielasten durch die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt wurden mangels erheblicher Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger sowie mangels aufwändiger Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt.

VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Der vorliegende Gesetzentwurf fördert durch die Einführung virtueller Sitzungen die Flexibilisierung der Gremienarbeit und reduziert Reiseaufwände, was ökologische und soziale Nachhaltigkeitsaspekte positiv unterstützt.

Durch die Möglichkeit, die Wahlordnung gezielt an die sich wandelnden praktischen Erfordernisse und technischen Entwicklungen anzupassen, wird das Wahlverfahren zukunftsfähig gestaltet. Zudem fördert die Maßnahme die langfristige Anpassungsfähigkeit und Innovationsbereitschaft, indem sie flexible und praxistaugliche Lösungen ermöglicht, die den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden.

Die zeitliche Trennung der Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg fördert die Effizienz und Qualität der internen Entscheidungsprozesse und wirkt sich damit auf den Zielbereich der Leistungsfähigkeit des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg positiv aus. Sie dient der Effizienz der innerverbandlichen Willensbildungsprozesse. Nach der Wahl der Vertreterversammlung kann sich das

neu gewählte Gremium zunächst konstituieren und einarbeiten, bevor die Vorstandswahl erfolgt. Dies ermöglicht eine gezieltere und informiertere Wahl des Vorstands.

Durch die geplante Änderung wird die Pflichtmitgliedschaft klar an die berufsrechtliche Qualifikation geknüpft. Dies stellt sicher, dass nur diejenigen Personen in das Versorgungswerk aufgenommen werden, die tatsächlich die berufsständischen Tätigkeiten ausüben und den damit verbundenen Risiken unterliegen. Die Maßnahme erhöht die Systemgerechtigkeit und trägt zur langfristigen Stabilität und Finanzierbarkeit des Versorgungswerks bei. Zudem wird eine vergleichbare Rechtslage mit dem Rechtsanwaltsversorgungsgesetz hergestellt, was die Rechtssicherheit fördert und Wettbewerbsverzerrungen vermeidet.

Die vorgesehenen Bereinigungen stärken die Anwendbarkeit des Gesetzes.

Insgesamt sind die Regelungen mit den Zielen nachhaltiger Entwicklung vereinbar und tragen zur effizienten und nachhaltigen Selbstverwaltung des Versorgungswerks bei. Negative Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen sind nicht erkennbar.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen.

Ein Digitaltauglichkeits-Check wurde durchgeführt. Die digitalrelevanten Regelungen fördern eine zügige, digitale und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Sie erhöhen allgemein die Flexibilität der Kommunikation und tragen damit der Digitalisierung von Verfahrensabläufen Rechnung. Das Ermöglichen virtueller Sitzungen führt zu geringerem organisatorischem Aufwand, da physische Anwesenheitspflichten entfallen und die Verwaltungsprozesse effizienter gestaltet werden können. Mit der Ermöglichung virtueller Sitzungen wird ein alternatives und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend zeitgemäßes Sitzungsformat eingeführt.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine sonstigen Kosten.

IX. Im allgemeinen Teil ist eingehend darzustellen: Im Falle einer Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs sind die Angabe von Namen und Sitz der beteiligten Verbände, Organisationen und Sachverständigen sowie eine Eintragung im Transparenzregister und den Zeitpunkt und Gegenstand der Befassung und deren Auswirkung auf den Inhalt des Regelungsentwurfs. Der Landtag ist über die Stellungnahme der kommunalen Landesverbände, der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande und anderer Körperschaften und Verbände zu wichtigen Fragen zu unterrichten. In der Regel geschieht dies in der Begründung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderungen zur Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

§ 3 Absatz 2

Durch die vorgenommene Änderung wird das bisher im Gesetz geregelte Briefwahlverfahren aufgehoben und stattdessen auf eine Regelung des Wahlverfahrens in einer Wahlordnung verwiesen.

Durch die Verlagerung der Verfahrensregelungen zur Durchführung der Wahl in eine Wahlordnung wird eine erhöhte Flexibilität und Anpassungsfähigkeit angestrebt. Diese Regelung ermöglicht es, auf veränderte praktische Gegebenheiten und

technische Entwicklungen kurzfristig zu reagieren, ohne den langwierigen und ressourcenintensiven Weg eines förmlichen Gesetzgebungsverfahrens beschreiten zu müssen. Die grundlegenden gesetzgeberischen Entscheidungen bleiben hiervon unberührt; zugleich wird eine größere Praxisnähe und Effizienz der Wahlmodalitäten sichergestellt. Damit trägt die Änderung den gesteigerten Anforderungen und der zunehmenden Komplexität moderner Wahlverfahren in angemessener Weise Rechnung.

Der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 17 Absatz 2 dient der Sicherstellung, dass die Wahlordnung der Genehmigungspflicht durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde unterliegt. Die erforderliche Genehmigung der Wahlordnung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowie ihre gesetzliche Bindung an die allgemeinen Wahlgrundsätze stellen die Vereinbarkeit der Wahlordnung mit höherrangigem Recht sicher und gewährleisten die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Nummer 1

Die Ergänzung, wonach die Vertreterversammlung über den Erlass und die Änderung der Wahlordnung zu beschließen hat, stellt eine Folgeänderung dar. Durch die Aufhebung des bisher im Gesetz geregelten Wahlverfahrens zugunsten einer Verweisung auf die Regelung des Wahlverfahrens in einer Wahlordnung entsteht künftig die Notwendigkeit, dass die Vertreterversammlung auch über die Wahlordnung entscheidet. Durch die Ergänzung wird der Vertreterversammlung ausdrücklich die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Wahlordnung übertragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c und d

§ 3 Absatz 5a und Absatz 5b

Die Neuregelungen in § 3 Absatz 5a präzisieren die Einberufungsmodalitäten sowie die Sitzungsdurchführung der Vertreterversammlung. Durch die verbindliche Anordnung eines mindestens einmal jährlich stattfindenden Zusammenkommens, spätestens binnen drei Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses, wird der

zeitgerechten Informations- und Beschlussfassungspflicht Rechnung getragen. Das Einberufungsrecht auf Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung gewährleistet die Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder. Die Einberufung durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schafft Rechtssicherheit und eine angemessene Vorbereitungszeit.

Die Regelung des § 3 Absatz 5b ermöglicht die Durchführung der Vertreterversammlung als Ton- oder Ton- und Bildkonferenz (virtuelle Sitzung) und trägt somit dem gegenwärtigen Stand der Technik Rechnung. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung, um eine flexible und situationsgerechte Sitzungsdurchführung sicherzustellen. Die Teilnehmer haben die Vertraulichkeit der Beratungen und Beschlussfassungen zu wahren. Zudem ist die uneingeschränkte Ausübung der Mitgliedsrechte, insbesondere Rede-, Antrags- und Stimmrechte, auch im Rahmen virtueller Sitzungen sicherzustellen. Hierdurch wird die ordnungsgemäße Willensbildung und Rechtsgültigkeit der Beschlüsse gewährleistet.

Mit diesen Ergänzungen werden die organisatorischen Abläufe der Vertreterversammlung modernisiert, ihre Handlungsfähigkeit gestärkt sowie die Rechte der Mitglieder gewahrt und gefördert.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

§ 3 Absatz 6 Satz 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Teilnehmer einer virtuellen Sitzung als anwesend gelten. Dies dient der Rechtssicherheit bei der Durchführung virtueller Vertreterversammlungen und stellt sicher, dass virtuell zugeschaltete Vertreter bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie bei Abstimmungen den physisch anwesenden Vertretern gleichgestellt sind. Die Regelung entspricht dem Gebot der Gleichbehandlung und trägt den Anforderungen digital unterstützter Entscheidungsprozesse Rechnung.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

§ 4 Absatz 2 Satz 1

Durch die vorgenommene Änderung wird die Abhängigkeit der Amtszeit des Vorstands von der Amtszeit der Vertreterversammlung aufgehoben, wodurch die rechtlichen Voraussetzungen für eine zeitlich versetzte Wahl des Vorstands und der Vertreterversammlung geschaffen werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

§ 4 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung sieht vor, dass die Wahl des Vorstands im zweiten Jahr der Amtszeit der Vertreterversammlung stattfindet. Das zeitliche Auseinanderfallen der Wahltermine verfolgt das Ziel, die Effizienz und Qualität der Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der Mitglieder der Vertreterversammlung nachhaltig zu steigern. Durch die Staffelung erhält die neu gewählte Vertreterversammlung die Möglichkeit, sich zunächst zu konstituieren, mit den aktuellen Herausforderungen und Aufgabenstellungen vertraut zu machen und ihre Arbeitsfähigkeit vollumfänglich herzustellen. Erst im Anschluss daran erfolgt die Wahl des Vorstands. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, dass die Wahl des Vorstands auf einer fundierten Kenntnis der individuellen Kompetenzen und der aktuellen Bedarfe des Versorgungswerks basiert, wodurch eine sachgerechte Besetzung des Vorstands sowie die nachhaltige Stabilität und Handlungsfähigkeit der Gremien gewährleistet wird. Eine Übergangsregelung ist im Hinblick auf § 4 Absatz 6 Steuerberaterversorgungsgesetz in der Fassung vom 16. November 1998 nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der vorgenommenen Änderungen zur Pflichtmitgliedschaft im Rahmen des § 5 Steuerberaterversorgungsgesetz.

Zu Nummer 4 Buchstabe b, c und e

§ 5 Absatz 1a, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a

Die Novellierung des § 5 bezweckt eine klarstellende sowie gestufte Ausgestaltung der Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg. Dabei werden insbesondere unterschiedliche zeitliche Beitrittskonstellationen der Mitglieder der Steuerberaterkammer berücksichtigt. Ziel der Änderungen ist es, eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der Kammermitglieder zum Versorgungswerk in Abhängigkeit vom jeweiligen Zeitpunkt des Kammerbeitritts zu gewährleisten. Etwaige Regelungslücken, die durch den zeitlichen Übergang zwischen bisherigem und künftigem Recht infolge vorausgegangener Gesetzesänderungen entstanden sein könnten, werden durch die Neufassung geschlossen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sämtliche betroffenen Personen Klarheit über den Bestand und Umfang ihrer Mitgliedschaft im Versorgungswerk erhalten.

Mit der Einführung des § 5 Absatz 2a wird zudem normiert, dass die Pflichtmitgliedschaft künftig an die berufsrechtliche Qualifikation geknüpft wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ausschließlich solche Personen in das Versorgungswerk aufgenommen werden, die tatsächlich eine berufsständische Tätigkeit im Sinne des Steuerberatungsgesetzes ausüben und den damit verbundenen versorgungsrelevanten Risiken unterliegen. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Systemgerechtigkeit und trägt zur langfristigen Stabilität sowie Finanzierbarkeit des Versorgungswerks bei. Sie trägt dem Schutz der Versichertengemeinschaft ebenso Rechnung wie dem berechtigten Interesse der Mitglieder an einer angemessenen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Ferner wird durch die Angleichung des Wortlauts an die Regelungen des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes eine vergleichbare Rechtslage der berufsständischen Versorgungswerke hergestellt, wodurch die Rechtssicherheit gestärkt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Schließlich stellt die Ausgestaltung des § 5 Absatz 2a Steuerberaterversorgungsgesetz sicher, dass die geänderten Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft keine Rückwirkung entfalten, sondern ausschließlich für zukünftige Sachverhalte Anwendung finden.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

§ 5 Absatz 2 Satz 2

Bei der Streichung des § 5 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Aufgrund gesetzessystematischer Gründe wurde § 5 Absatz 2 Satz 2 in § 5 Absatz 5 Nummer 4 überführt.

Zu Nummer 4 Buchstabe f

§ 5 Absatz 2b

§ 5 Absatz 2b ist angelehnt an den Wortlaut des § 5 Absatz 5 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes. Absatz 2b sieht eine Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtmitgliedschaft für Personen vor, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung Mitglied einer Steuerberaterkammer in Baden-Württemberg geworden sind, aber weder als Steuerberater noch als Steuerbevollmächtigter bestellt worden sind und auch keinen Antrag auf Befreiung bis zur Verkündung des Änderungsgesetzes gestellt haben. Die Regelung trägt dem Vertrauensschutz Rechnung und vermeidet unbillige Härten. Die normierte Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis der Pflichtmitgliedschaft stellt sicher, dass die Befreiungsmöglichkeit zeitnah ausgeübt wird. Die konkrete Fristbestimmung gewährleistet Rechtssicherheit und Transparenz für die betroffenen Mitglieder und das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Damit wird klargestellt, dass neben einer schriftlichen auch eine elektronische Antragstellung, z.B. durch eine einfache E-Mail zulässig ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe g und h

§ 5 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Satz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen der Änderung zur Regelung der Pflichtmitgliedschaft in § 5 sowie zur Änderung der Absatznummerierung des § 5.

Zu Nummer 4 Buchstabe i

§ 5 Absatz 5

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die unter § 5 Absatz 5 Nummer 1 bis Nummer 4 genannten Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft neben den in den Absätzen 2b und 3 normierten Regelungen bestehen.

Zu Nummer 4 Buchstabe j

§ 5 Absatz 5 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anfügung des neuen § 5 Absatz 5 Nummer 4.

Zu Nummer 4 Buchstabe k

§ 5 Absatz 5 Nummer 4

Aufgrund gesetzessystematischer Gründe wurde § 5 Absatz 2 Satz 2 in § 5 Absatz 5 Nummer 4 überführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 5. Die Übergangsregelung zur „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ in § 6 Absatz 1, die beim Inkrafttreten des Steuerberaterversorgungsgesetzes am 1. Januar 1999 für die damals zwischen 45 und 60 Jahre alten Mitglieder der Steuerberaterkammern und der weiteren genannten Berufsgruppen die Möglichkeit vorsah, während einer Übergangsphase von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Versorgungswerk freiwillig beizutreten, ist zwar nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift wird aber aus Gründen der historischen Nachvollziehbarkeit im Interesse der Mitglieder, die von der Regelung Gebrauch gemacht haben sowie ihrer Hinterbliebenen, deren Rechtsanspruch auf Leistungen des Versorgungswerks sich hieraus ableitet, vorerst beibehalten.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

§ 6 Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Absatzregelung des § 5.

Zu Nummer 6

§ 7 Absatz 3 Satz 5

Die Regelung sieht bisher für den Widerspruch gegen die Überleitung der gezahlten Beiträge auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zwingend die Schriftform vor. Mit der Änderung wird auch die elektronische Einlegung des Widerspruchs ermöglicht.

Zu Nummer 7

§ 10 Absatz 2 Satz 1

Die Verjährung der Leistungen kann bisher nur durch die schriftliche Anmeldung des Anspruchs beim Versorgungswerk unterbrochen werden. Mit der Änderung wird auch die elektronische Anmeldung des Anspruchs ermöglicht.

§ 10 Absatz 2 Satz 2

Die Regelung sieht bisher vor, dass die Unterbrechung der Leistungsverjährung bis zur Bekanntgabe einer schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerks an das Mitglied oder an die Hinterbliebenen andauert. Die Ergänzung ermöglicht es, den Bescheid auch elektronisch bekanntzugeben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.